

**Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs  
Studiengang: Kombinationsstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach  
Musik, M.Ed.  
Hochschule: Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Stuttgart  
Standort: Stuttgart  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

**Gymnasiales Lehramt mit Musik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.**

kooperierende Hochschulen:

**Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033**

**Verbreiterungsfach Musik/Jazz und Populärmusik, M.Ed.**

kooperierende Hochschulen:

**Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033**

**1. Entscheidung**

**Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

**Gymnasiales Lehramt mit Musik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

---

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### **Verbreiterungsfach Musik/Jazz und Populärmusik, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

## **2. Auflagen**

### **Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik, M.Ed.**

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)

Auflage 3: Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)

Auflage 4: Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss die Prozessbeschreibungen um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitern. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung datenschutzlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)

### **Gymnasiales Lehramt mit Musik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der**

**Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.**

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)

Auflage 3: Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)

Auflage 4: Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss die Prozessbeschreibungen um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitern. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung datenschutzlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)

**Verbreiterungsfach Musik/Jazz und Populärmusik, M.Ed.**

Auflage 1: Die Hochschule muss die relative Note – bzw. aufgrund kleiner Fallzahlen, einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen. (§ 7 StAkkrVO)

Auflage 2: Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)

Auflage 3: Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)

Auflage 4: Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss die Prozessbeschreibungen um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitern. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung datenschutzlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)

**3. Begründung**

---

**Kombinationsstudiengang Kombinationsstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

**Auflagen****I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)****Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)**

Auf Seite 44 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 43f., zu entnehmen.

Die Hochschule legt in der eingereichten Stellungnahme, die das Gutachten nicht in Frage stellt, dar, dass sie bereits an der Implementierung arbeitet. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

**Auflage 2 - Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)**

Der Akkreditierungsbericht stellt auf Seite 39 fest: "Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in den Masterstudiengängen der HMDK Stuttgart sind in § 7 der Immatrikulationssatzung definiert. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes."

Die Immatrikulationssatzung (Stand: 29. Januar 2025) der HMDK lag den eingereichten Unterlagen nicht bei, konnte jedoch online (<https://www.hmdk-stuttgart.de/immatrikulation>, Zugriff am 19.05.2025) abgerufen werden. Unter § 7 Abs. 1 der Immatrikulationssatzung der HMDK Stuttgart steht: "Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studiengang oder einem Weiterbildungs-Studiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes. " und weiter unter Abs. 2: "... Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Master-Studiengänge bzw. Weiterbildungsstudiengänge sind in der Anlage zu dieser Satzung definiert." Der Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationssatzung lag vor und definiert die Inhalte der Aufnahmeprüfung.

In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Musikwissenschaft" steht unter § 3: "(1) Zu einem Master-Studium Musikwissenschaft kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt. (2) Das Nähere regelt die Immatrikulationssatzung in der jeweils gültigen Fassung." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO ist festgelegt, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO steht jedoch: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) kann [Herv. AR] bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden."

Die in § 8 Abs. 2 StAkkrVO festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen, d.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf 360 ECTS-Leistungspunkte zu planen. Die Hochschule hat dies im vorliegenden Fall des konsekutiven künstlerischen Masterstudiengangs "Kirchenmusik" (B.Mus./M. Mus.) getan.

Entscheidet die Hochschule, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 StAkkrVO) Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS-Leistungspunkte") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart überprüft dies bereits anhand einer Aufnahmeprüfung. Das entsprechende Verfahren wird in der Immatrikulationssatzung beschrieben.

In einem Parallelantrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert: "Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)".

Die Hochschule legte im Rahmen ihrer Stellungnahme dar, dass die HMDK die bereits etablierte und verbreitete Praxis, Bewerberinnen und Bewerber, die mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten an die Hochschule kommen, ins 7. Fachsemester des Bachelor Musik eingestuft werden, zum Regelfall machen wird. So wird sichergestellt, dass alle Master-Studierenden 360 ECTS-Leistungspunkte zum Abschluss erworben haben.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Ankündigung der Hochschule und bewertet dies auch als eine der möglichen Lösungsvarianten. Dennoch möchte der Akkreditierungsrat betonen, dass die Hochschule diese an geeigneter Stelle verbindlich verankern muss. Deshalb hält der Akkreditierungsrat an der Auflage fest und spricht diese aus.

### **Auflage 3 - Workloaderhebungen (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)**

#### **A. Erste Behandlung**

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 89 wird festgestellt: "Die Hochschule überprüft die durchschnittliche Prüfungsbelastung regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie durch Workload-Erhebungen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte das Gutachtergremium jedoch festgestellt, dass "eine systematische Workload-Erhebung aktuell nicht stattfindet", woraufhin der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)". Die Hochschule erkennt im Rahmen der Stellungnahme im Parallelverfahren die Auflage an und legt dar, dass sie die Fragebögen zum Einzelunterricht, zu Gruppenunterrichten sowie zu Seminar- und Lehrveranstaltungen um eine systematische Workload-Erhebung ergänzen wird.

Im vorliegenden Antrag bilden die Musterevaluationsbögen auch keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage Musterfragebögen).

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage daher auch in diesem Verfahren.

#### **B. Abschließende Behandlung**

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

### **Auflage 4 - Qualitätsmanagementsystem (§ 14 StAkkrVO)**

#### **A. Erste Behandlung**

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) wird bei der Sachstandsdarstellung

---

im Akkreditierungsbericht auf Seite 100 ausgeführt: "Die HMDK führt derzeit keine normativen Absolventen-Befragungen durch, sondern misst den Studienerfolg an der beruflichen Laufbahnen ihrer Absolvent:innen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)". Die Hochschule hatte im Rahmen der betreffenden Stellungnahme dargelegt, dass sie regelmäßig an einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durchgeführten Absolventen-Befragung teilnimmt. Entsprechende Ergebnisse der Befragung wurden mitvorgelegt. Die Hochschule plant die Satzung zur Qualitätssicherung um eine entsprechende Passage zu erweitern.

Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dahingehend an und erteilt diese auch in diesem Verfahren.

## B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

## II. Nicht erteilte Auflagen

### Auflage - Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss das Recht auf Nachteilsausgleich strukturell verankern. (§ 15 StAkkrVO)".

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Satzung zur Gleichstellung derzeit überarbeitet und die neue Fassung die Hinweise des Akkreditierungsrats berücksichtigen wird. Dies kann jedoch frühestens ab Sommer 2025 umgesetzt werden, wenn das Justiziariat wieder besetzt sein wird. Die Hochschule hat zudem Unterlagen nachgereicht, die die neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich darstellen und die am 25.06.2025 im Senat der HMDK (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) Stuttgart für sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden sollen.

Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum zur strukturellen Verankerung des Nachteilsausgleiches auf dieser Basis als behoben und spricht die vorgesehene Auflage nicht aus.

## Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

Eine Vertretung des Kultusministeriums, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung hat dem Gutachten gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO zugestimmt.

### **Gymnasiales Lehramt mit Musik - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

#### **Auflagen**

##### **I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

###### **Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)**

Auf Seite 44 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 43f., zu entnehmen.

Die Hochschule legt in der eingereichten Stellungnahme, die das Gutachten nicht in Frage stellt, dar, dass sie bereits an der Implementierung arbeitet. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

###### **Auflage 2 - Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)**

Der Akkreditierungsbericht stellt auf Seite 39 fest: "Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in den Masterstudiengängen der HMDK Stuttgart sind in § 7 der Immatrikulationssatzung definiert. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes."

Die Immatrikulationssatzung (Stand: 29. Januar 2025) der HMDK lag den eingereichten Unterlagen

nicht bei, konnte jedoch online (<https://www.hmdk-stuttgart.de/immatrikulation>, Zugriff am 19.05.2025) abgerufen werden. Unter § 7 Abs. 1 der Immatrikulationssatzung der HMDK Stuttgart steht: "Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studiengang oder einem Weiterbildungs-Studiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes." und weiter unter Abs. 2: "... Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Master-Studiengänge bzw. Weiterbildungsstudiengänge sind in der Anlage zu dieser Satzung definiert." Der Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationssatzung lag vor und definiert die Inhalte der Aufnahmeprüfung.

In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Musikwissenschaft" steht unter § 3: "(1) Zu einem Master-Studium Musikwissenschaft kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt. (2) Das Nähere regelt die Immatrikulationssatzung in der jeweils gültigen Fassung." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO ist festgelegt, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO steht jedoch: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) kann [Herv. AR] bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden."

Die in § 8 Abs. 2 StAkkrVO festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen, d.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf 360 ECTS-Leistungspunkte zu planen. Die Hochschule hat dies im vorliegenden Fall des konsekutiven künstlerischen Masterstudiengangs "Kirchenmusik" (B.Mus./M. Mus.) getan.

Entscheidet die Hochschule, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 StAkkrVO) Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS-Leistungspunkte") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart überprüft dies bereits anhand einer

Aufnahmeprüfung. Das entsprechende Verfahren wird in der Immatrikulationssatzung beschrieben.

In einem Parallelantrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert: "Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)".

Die Hochschule legte im Rahmen ihrer Stellungnahme dar, dass die HMDK die bereits etablierte und verbreitete Praxis, Bewerberinnen und Bewerber, die mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten an die Hochschule kommen, ins 7. Fachsemester des Bachelor Musik eingestuft werden, zum Regelfall machen wird. So wird sichergestellt, dass alle Master-Studierenden 360 ECTS-Leistungspunkte zum Abschluss erworben haben.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Ankündigung der Hochschule und bewertet dies auch als eine der möglichen Lösungsvarianten. Dennoch möchte der Akkreditierungsrat betonen, dass die Hochschule dies an geeigneter Stelle verbindlich verankern muss. Deshalb hält der Akkreditierungsrat an der Auflage fest und spricht diese aus.

### **Auflage 3 - Workloaderhebungen (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)**

#### **A. Erste Behandlung**

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 89 wird festgestellt: "Die Hochschule überprüft die durchschnittliche Prüfungsbelastung regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie durch Workload-Erhebungen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte das Gutachtergremium jedoch festgestellt, dass "eine systematische Workload-Erhebung aktuell nicht stattfindet", woraufhin der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)". Die Hochschule erkennt im Rahmen der Stellungnahme im Parallelverfahren die Auflage an und legt dar, dass sie die Fragebögen zum Einzelunterricht, zu Gruppenunterrichten sowie zu Seminar- und Lehrveranstaltungen um eine systematische Workload-Erhebung ergänzen wird.

Im vorliegenden Antrag bilden die Musterevaluationsbögen auch keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage Musterfragebögen).

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage daher auch in diesem Verfahren.

#### **B. Abschließende Behandlung**

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

#### **Auflage 4 - Qualitätsmanagementsystem (§ 14 StAkkrVO)**

##### **A. Erste Behandlung**

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) wird bei der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf Seite 100 ausgeführt: "Die HMDK führt derzeit keine normativen Absolventen-Befragungen durch, sondern misst den Studienerfolg an der beruflichen Laufbahnen ihrer Absolvent:innen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)". Die Hochschule hatte im Rahmen der betreffenden Stellungnahme dargelegt, dass sie regelmäßig an einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durchgeführten Absolventen-Befragung teilnimmt. Entsprechende Ergebnisse der Befragung wurden mitvorgelegt. Die Hochschule plant die Satzung zur Qualitätssicherung um eine entsprechende Passage zu erweitern.

Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dahingehend an und erteilt diese auch in diesem Verfahren.

##### **B. Abschließende Behandlung**

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

#### **II. Nicht erteilte Auflagen**

##### **Auflage - Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)**

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss das Recht auf Nachteilsausgleich strukturell verankern. (§ 15 StAkkrVO)".

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Satzung zur Gleichstellung derzeit überarbeitet und die neue Fassung die Hinweise des Akkreditierungsrats berücksichtigen wird. Dies kann jedoch frühestens ab Sommer 2025 umgesetzt werden, wenn das Justiziariat wieder besetzt sein wird. Die Hochschule hat zudem Unterlagen nachgereicht, die die neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich darstellen und die am 25.06.2025 im Senat der HMDK (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) Stuttgart für sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden sollen.

Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum zur strukturellen Verankerung des Nachteilsausgleiches auf dieser Basis als behoben und spricht die vorgesehene Auflage nicht aus.

### Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

Eine Vertretung des Kultusministeriums, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung hat dem Gutachten gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO zugestimmt.

### Verbreiterungsfach Musik/Jazz und Populärmusik, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

### Auflagen

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

##### **Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)**

Auf Seite 44 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 43f., zu entnehmen.

Die Hochschule legt in der eingereichten Stellungnahme, die das Gutachten nicht in Frage stellt, dar, dass sie bereits an der Implementierung arbeitet. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

**Auflage 2 - Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)**

Der Akkreditierungsbericht stellt auf Seite 39 fest: "Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in den Masterstudiengängen der HMDK Stuttgart sind in § 7 der Immatrikulationssatzung definiert. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes."

Die Immatrikulationssatzung (Stand: 29. Januar 2025) der HMDK lag den eingereichten Unterlagen nicht bei, konnte jedoch online (<https://www.hmdk-stuttgart.de/immatrikulation>, Zugriff am 19.05.2025) abgerufen werden. Unter § 7 Abs. 1 der Immatrikulationssatzung der HMDK Stuttgart steht: "Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studiengang oder einem Weiterbildungs-Studiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes." und weiter unter Abs. 2: "... Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Master-Studiengänge bzw. Weiterbildungsstudiengänge sind in der Anlage zu dieser Satzung definiert." Der Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationssatzung lag vor und definiert die Inhalte der Aufnahmeprüfung.

In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Musikwissenschaft" steht unter § 3: "(1) Zu einem Master-Studium Musikwissenschaft kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt. (2) Das Nähere regelt die Immatrikulationssatzung in der jeweils gültigen Fassung." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO ist festgelegt, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO steht jedoch: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) kann [Herv. AR] bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden."

Die in § 8 Abs. 2 StAkkrVO festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen, d.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf 360 ECTS-Leistungspunkte zu planen. Die Hochschule hat dies im vorliegenden Fall des konsekutiven künstlerischen Masterstudiengangs "Kirchenmusik" (B.Mus./M. Mus.) getan.

Entscheidet die Hochschule, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen

werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 StAkkrVO) Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS-Leistungspunkte") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart überprüft dies bereits anhand einer Aufnahmeprüfung. Das entsprechende Verfahren wird in der Immatrikulationssatzung beschrieben.

In einem Parallelantrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert: "Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)".

Die Hochschule legte im Rahmen ihrer Stellungnahme dar, dass die HMDK die bereits etablierte und verbreitete Praxis, Bewerberinnen und Bewerber, die mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten an die Hochschule kommen, ins 7. Fachsemester des Bachelor Musik eingestuft werden, zum Regelfall machen wird. So wird sichergestellt, dass alle Master-Studierenden 360 ECTS-Leistungspunkte zum Abschluss erworben haben.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Ankündigung der Hochschule und bewertet dies auch als eine der möglichen Lösungsvarianten. Dennoch möchte der Akkreditierungsrat betonen, dass die Hochschule dies an geeigneter Stelle verbindlich verankern muss. Deshalb hält der Akkreditierungsrat an der Auflage fest und spricht diese aus.

### **Auflage 3 - Workloaderhebungen (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)**

#### **A. Erste Behandlung**

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 89 wird festgestellt: "Die Hochschule überprüft die durchschnittliche Prüfungsbelastung regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie durch Workload-Erhebungen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte das Gutachtergremium jedoch festgestellt, dass "eine systematische Workload-Erhebung aktuell nicht stattfindet", woraufhin der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)". Die Hochschule erkennt im Rahmen der Stellungnahme im Parallelverfahren die Auflage an und legt dar, dass sie die Fragebögen zum

---

Einzelunterricht, zu Gruppenunterrichten sowie zu Seminar- und Lehrveranstaltungen um eine systematische Workload-Erhebung ergänzen wird.

Im vorliegenden Antrag bilden die Musterevaluationsbögen auch keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage Musterfragebögen).

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage daher auch in diesem Verfahren.

## B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

## Auflage 4 - Qualitätsmanagementsystem (§ 14 StAkkrVO)

### A. Erste Behandlung

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) wird bei der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf Seite 100 ausgeführt: "Die HMDK führt derzeit keine normativen Absolventen-Befragungen durch, sondern misst den Studienerfolg an der beruflichen Laufbahnen ihrer Absolvent:innen."

In einem parallelen Antrag der Hochschule hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert hat: "Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)". Die Hochschule hatte im Rahmen der betreffenden Stellungnahme dargelegt, dass sie regelmäßig an einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durchgeführten Absolventen-Befragung teilnimmt. Entsprechende Ergebnisse der Befragung wurden mitvorgelegt. Die Hochschule plant die Satzung zur Qualitätssicherung um eine entsprechende Passage zu erweitern.

Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dahingehend an und erteilt diese auch in diesem Verfahren.

### B. Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Entscheidung wirksam geworden.

## II. Nicht erteilte Auflagen

### Auflage - Curriculare Umsetzung (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StAkkrVO)

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss die Qualifikationsziele in den Modulhandbüchern konkretisieren.“

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme ein angepasstes Modulhandbuch mit überarbeiteten Qualifikationszielen vorgelegt.

Damit ist der Mangel, der für die ursprüngliche Auflage ursächlich war, behoben. Die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Statz 1-3 und 5 StAkkrVO sind somit erfüllt.

Die Auflage wird nicht erteilt.

### Auflage - Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss das Recht auf Nachteilsausgleich strukturell verankern. (§ 15 StAkkrVO)".

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Satzung zur Gleichstellung derzeit überarbeitet und die neue Fassung die Hinweise des Akkreditierungsrats berücksichtigen wird. Dies kann jedoch frühestens ab Sommer 2025 umgesetzt werden, wenn das Justiziariat wieder besetzt sein wird. Die Hochschule hat zudem Unterlagen nachgereicht, die die neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich darstellen und die am 25.06.2025 im Senat der HMDK (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) Stuttgart für sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden sollen.

Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum zur strukturellen Verankerung des Nachteilsausgleiches auf dieser Basis als behoben und spricht die vorgesehene Auflage nicht aus.

### Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

Eine Vertretung des Kultusministeriums, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung hat dem Gutachten gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO zugestimmt.

